

Ein afghanischer Rechtsgelehrter erläutert die humanitäre Grundlage des islamischen Rechts

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **92 (1983)**

Heft 7

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-548529>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

rechts ist die Unterscheidung zwischen Zivilpersonen und Kombattanten. Aus diesem Grund hat das Rote Kreuz stets seiner Sorge über die Massenvernichtungswaffen Ausdruck gegeben.

Juristische Argumente

Das Haager Abkommen von 1907, das inzwischen grösstenteils zur allgemeinen Rechtsgrundlage geworden ist, hält fest, dass Kombattanten kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Methoden und Mittel der Kriegführung haben. Dieser im Zusatzprotokoll I zu den Genfer Abkommen neu bestätigte Grundsatz enthält sowohl das Verbot von überflüssigen Verletzungen und unnötigem Leiden als auch das Verbot von Methoden und Mitteln der Kriegführung, die ausgedehnte, langanhaltende und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt verursachen.

An der Diplomatischen Konferenz, die das Protokoll I ausarbeitete, bestand einerseits Übereinstimmung darüber, dass weder die Konferenz noch das Protokoll das Problem der atomaren, bakteriologischen oder chemischen Waffen angehen könne, andererseits darüber, dass die bereits festgelegten allgemeinen Prinzipien noch gültig und auch auf diese Waffen anwendbar seien und es auch in Zukunft bleiben würden.

Medizinische Argumente

Neben und über diesen juristischen Argumenten bleibt jedoch die Tatsache bestehen, dass die Leiden und die Vernichtung, die ein nuklearer Konflikt verursachen würde, niemals mit den elementarsten humanitären Erfordernissen in Einklang gebracht werden könnten.

Überdies wären die Überlebenden eines atomaren Angriffes ohne jegliche geeignete medizinische Hilfe. Mehrere Studien haben sich mit diesem Thema auseinandergesetzt, und kürzlich legte eine Expertengruppe an der Versammlung der Weltgesundheitsorganisation in Genf ein Dokument mit der erschreckenden Schlussfolgerung vor, dass die Aussichten auf medizinische Betreuung für Opfer eines nuklearen Schlages so gut wie inexistent seien. Die Experten unterstreichen, dass sogar mit den Mitteln, die unter normalen oder optimalen Bedingungen zur Verfügung stehen, die Gesundheits-

dienste nicht in der Lage wären, die Opfer zu versorgen.

Eskalation

Noch bedrohlicher klingt die Warnung der Experten nach Einschätzung dreier möglicher Situationen, nach der die Wahrscheinlichkeit sehr gross sei, dass einem nuklearen Erstschlag ein Krieg folgen würde, in dem die meisten Waffen der Nukleararsenale eingesetzt würden.

Angesichts dieser ständig zunehmenden Bedrohung der Menschheit ist die Rotkreuzbewegung mehr denn je – aber innerhalb ihres Kompetenzberei-

ches – verpflichtet, die Sache der Abrüstung zu fördern.

Das 1977 in Bukarest angenommene Friedensaktionsprogramm beruht auf der Förderung von Tätigkeiten, durch welche Männer, Frauen und Kinder in aller Welt dazu beitragen können, menschliches Leiden im eigenen Land und im Ausland zu lindern.

Die furchtbare Bedrohung der Vernichtung in einer nuklearen Katastrophe lässt uns keine andere Wahl als die Suche nach friedlicher Koexistenz.

(Aus dem «IKRK-Bulletin» Nr. 90, Juli 1983)

Ein afghanischer Rechtsgelehrter erläutert die humanitäre Grundlage des islamischen Rechts

Mitten im geschäftigen Hin und Her des täglichen Betriebes in der Delegation des IKRK in Peshawar studiert seit einigen Monaten ein afghanischer Rechtsgelehrter einen Stapel von Büchern und Manuskripten, der sowohl die Genfer Abkommen als auch den Koran umfasst.

Professor Abdul Jabar Sabit, der die jeweils ruhigste Ecke in der Delegation aussucht, arbeitet sorgfältig an einem Projekt, von dem er hofft, dass es mehr Menschlichkeit in den bitteren Konflikt im Innern seines Landes bringen und vielleicht das Leben von Gefangenen der kriegführenden Parteien retten wird.

Als früherer Mitarbeiter des afghanischen Justizministers und ausserordentlicher Dozent an der Universität von Peshawar verfasst Professor Sabit jetzt für das IKRK eine Broschüre in den afghanischen Sprachen, in der er die Vereinbarkeit des humanitären Völkerrechts mit dem islamischen Recht darlegt.

Die Widerstandskämpfer im Inneren Afghanistans betrachten ihren Kampf zu allererst als einen Jihad, einen heiligen Krieg, der vom islamischen Gesetz inspiriert und gelenkt wird.

Wie die christliche Bibel, lassen auch Verkündigungen des Propheten im Koran mannigfache Interpretationen zu. Professor Sabit hat jedoch keine Zweifel an der humanitären Grundlage des islamischen Rechts: «Es gibt

keinen einzigen Artikel, keine einzige Bestimmung in den Genfer Abkommen, die nicht ebenfalls im islamischen Recht sinngemäss enthalten wären. Die Gesetze des Islams sind Jahrhunderte vor den Genfer Abkommen entstanden, doch sind sie meiner Ansicht nach direkt und indirekt vereinbar.» Wie Professor Sabit feststellt, gibt es im Koran viele Hinweise, die Grundprinzipien wie dasjenige der menschlichen Behandlung von Gefangenen hochhalten, und er zitiert das folgende Beispiel: «Als die Kriegsgefangenen vom Schlachtfeld von Badir nach Medina gebracht wurden, wies der Prophet seine Gefährten an, die Gefangenen im Hinblick auf Unterkunft, Bekleidung und Nahrung genauso zu behandeln wie sich selbst. Er wies sie vor allem an, gegenüber den Gefangenen Nachsicht walten zu lassen.»

Professor Sabit ist überzeugt, dass seine Broschüre zum besseren Verständnis der Genfer Abkommen durch die afghanischen Widerstandskämpfer beitragen wird und hofft, dass seine Monate dauernde akademische Arbeit in den verschiedensten Winkeln der Delegation von Peshawar positive Resultate auf den Schlachtfeldern im Inneren Afghanistans zeitigen wird.

(Aus dem «IKRK-Bulletin» Nr. 92, September 1983)